

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 11/07 B

L 6 R 1492/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 41/03 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d** und
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Februar 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstständiger Fahrlehrer.
- 2 Der 1959 geborene Kläger arbeitete von 1992 bis September 1994 als Fahrlehrer. Ab 20.4.1995 war er als selbstständiger Fahrlehrer tätig. Arbeitnehmer beschäftigte er nicht. Aufgrund eines am 11.1.2002 eingegangenen Auskunftersuchens zu einem Versorgungsausgleich erhielt der beklagte Rentenversicherungsträger Kenntnis von dieser Tätigkeit. Mit Schreiben vom 11.4.2002 teilte er dem Kläger mit, dass er als Fahrlehrer seit 20.4.1995 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs 6 SGB VI nicht möglich sei, da letztere spätestens am 30.9.2001 hätte beantragt werden müssen. Mit Bescheid vom 17.6.2002 entsprach die Beklagte - teilweise - dem Antrag auf Erlass der Beitragsansprüche, lehnte diesen jedoch für die Zeit ab 1.1.1999 ab. Der Kläger legte Widerspruch ein und beantragte wegen der Versäumung der Frist zur Befreiung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 16.2.2007.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen jeweils tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung

von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Als der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Rechtssatz benennt der Kläger: "Dem Befreiungsanspruch des Klägers steht die Versäumung der Ausschlussfrist nach § 231 Abs 6 SGB VI (30. September 2001) entgegen, wobei die individuelle Kenntnis der Frist keine Rolle spielt." Er hält diesen Rechtssatz für unvereinbar mit dem Rechtssatz im Urteil des BSG vom 11.12.2002, B 10 LW 14/01 R: "Dem Befreiungsanspruch nach § 85 Abs 3 GAL steht die Versäumung der dortigen Ausschlussfrist dann nicht entgegen, wenn die Versicherungspflicht des Betroffenen erst nach diesem Termin bescheidmäßig festgestellt worden ist. Dem Betroffenen muss dabei zumindest eine gewisse Überlegfrist zwischen Feststellung der Versicherungspflicht und Befreiungsantrag eingeräumt werden, wenn er die verspätete Feststellung seiner Versicherungspflicht nicht zu vertreten hat."

- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger zur Darlegung einer möglichen Divergenz hätte ausführen müssen, aus welchen Gründen bei der Auslegung des § 231 Abs 6 Satz 1 Nr 3 SGB VI dieselben Maßstäbe angelegt werden müssen wie bei der Auslegung des § 85 Abs 3 Satz 1 Nr 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Ein unterschiedlicher Maßstab kommt bereits deshalb in Betracht, weil § 231 Abs 6 SGB VI als Befreiungsnorm eine Ausnahme mit eng umgrenztem Anwendungsbereich und innerhalb der Befreiungsnorm des SGB VI einen Sonderfall darstellt. Sie ermöglicht die Befreiung von einer aufgrund von § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VI individuell vor dem 1.1.1999 bereits eingetretenen und andernfalls über den 31.12.1998 hinaus unverändert fortbestehenden Versicherungspflicht, die in der hierdurch fortgeführten jahrzehntelangen Tradition der gesetzlichen Rentenversicherung steht (*vgl BSG, Urteil vom 23.11.2005, B 12 RA 5/04 R, USK 2005-44*). § 85 Abs 3 ALG räumt dagegen ein Befreiungsrecht bei erstmals ab 1.1.1995 eintretender Versicherungspflicht nach § 1 Abs 3 ALG ab diesem Zeitpunkt ein. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Wird der Zulassungsgrund der Divergenz geltend gemacht, muss auch dargelegt werden, dass das Urteil der Vorinstanz bei Zugrundelegung der Auffassung in der Entscheidung von der abgewichen worden sein soll, anders hätte ausfallen müssen, der divergierende Rechtssatz des angefochtenen Urteils also entscheidungserheblich ist, weil das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruhen muss (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). Es hätte deshalb ausgeführt werden müssen, dass die übrigen Voraussetzungen der vom Kläger begehrten Befreiung nach § 231 Abs 6 SGB VI erfüllt sind und deshalb der behauptete divergierende Rechtssatz entscheidungserheblich sein kann. Es reicht nicht, dass das LSG sein Urteil allein auf die Versäumung der Frist gestützt hat, zumal bereits das Sozialgericht in seinem Urteil erhebliche Bedenken geäußert hatte, ob im Übrigen die Voraussetzungen einer anderweitigen Vorsorge iS von § 231 Abs 6 Satz 1 Nr 3 iVm § 231 Abs 5 Satz 1 Nr 2 oder Nr 3 SGB VI erfüllt waren.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)